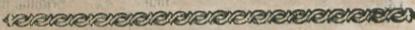


Va. 63.

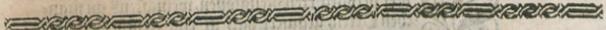


Altdn?

Prüfung der sogenannten
Gesetz-
und
Vernunftschlüsse
 die
hebräische Religionsbestimmung
 betreffend.



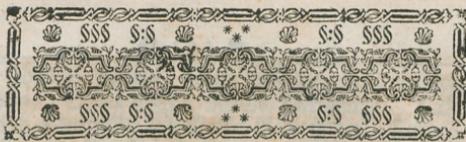
Nach Maaßgabe der Religion
und Vernunft.



Jahr 1756.

Die hebräische Religion ist eine der ältesten und reinsten, die jemals auf der Erde gewesen sind. Sie ist die Grundlage aller andern Religionen, und ihre Lehren sind die Quelle aller Tugend und Glückseligkeit. Die hebräische Religion ist eine Vernunftreligion, die sich auf die Vernunft gründet, und nicht auf die Fabeln und Aberglauben der Heiden. Sie ist eine Religion der Gerechtigkeit, der Liebe und der Barmherzigkeit, die alle Menschen zu einem friedlichen und glücklichen Leben einigt. Die hebräische Religion ist eine Religion der Freiheit, die jedem Menschen das Recht einräumt, nach Vernunft und Gewissen zu leben, ohne von andern Menschen gezwungen zu werden. Die hebräische Religion ist eine Religion der Wahrheit, die alle Lüge und Täuschung verdammt, und die Menschen zu der Erkenntnis der Wahrheit führt. Die hebräische Religion ist eine Religion der Hoffnung, die den Menschen die Gewissheit gibt, daß er durch die Tugend und die Liebe zu Gott kommen wird, und daß er im Himmel ein ewiges Leben genießen wird. Die hebräische Religion ist eine Religion der Dankbarkeit, die den Menschen lehrt, Gott für alle seine Güten zu danken, und sich seiner Gnade bewußt zu sein. Die hebräische Religion ist eine Religion der Geduld, die den Menschen lehrt, die Prüfungen des Lebens mit Geduld zu ertragen, und sich auf das Beste zu verlassen. Die hebräische Religion ist eine Religion der Frömmigkeit, die den Menschen lehrt, Gott mit Ehrfurcht und Reue anzubeten, und sich seiner Sünden bewußt zu sein. Die hebräische Religion ist eine Religion der Gerechtigkeit, die den Menschen lehrt, die Rechte der andern nicht zu verletzen, und sich an die Gesetze Gottes zu halten. Die hebräische Religion ist eine Religion der Liebe, die den Menschen lehrt, seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben, und die Liebe zu Gott zu üben. Die hebräische Religion ist eine Religion der Barmherzigkeit, die den Menschen lehrt, den Armen und Bedrängten zu helfen, und die Barmherzigkeit zu üben. Die hebräische Religion ist eine Religion der Frömmigkeit, die den Menschen lehrt, Gott mit Ehrfurcht und Reue anzubeten, und sich seiner Sünden bewußt zu sein. Die hebräische Religion ist eine Religion der Gerechtigkeit, die den Menschen lehrt, die Rechte der andern nicht zu verletzen, und sich an die Gesetze Gottes zu halten. Die hebräische Religion ist eine Religion der Liebe, die den Menschen lehrt, seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben, und die Liebe zu Gott zu üben. Die hebräische Religion ist eine Religion der Barmherzigkeit, die den Menschen lehrt, den Armen und Bedrängten zu helfen, und die Barmherzigkeit zu üben.





Inhalt.

Vorermernung: Das Betragen der Catholischen und Evangelischen soll nicht unfriedlich noch geringsam seyn §. 1. 2. welches der Herr Verfasser der Gesez, und Verunnschulße hätte bedencken sollen. §. 3. 4.

Abhandlung I. Erühmet das Alter seines Glaubens, vergeblich. §. 5.

II.) Er wärmet eine alte Frage umsonst auf: wo die Kirche vor der Reformation gewesen seye? §. 6.

III.) Er misdeuret eine Stelle aus der Augsbürgischen Confession. §. 7.

IV.) Diese Stelle ist gegen den Herrn Verfasser, §. 8. 9. 10. 11. welcher sich obnehin zu Streitschriften in Religionsfachen nicht schicket. §. 12.

V.) Das vermeinte alleinseligmachend der Catholischen Religion, entscheidet in gegenwärtiger Sache nichts. §. 13. 14.

VI.) Verlust des Herrn D. gegen das Naturrecht, und gegen die Ehre seiner eigenen Religion. §. 15. 16.

VII.) Ungegründetes Vorur-

theil des Herrn D. als ob die Protestantische Kirche, den Abtritt zur Römischen, vor unschädlich, und die Römische Kirche vor eine Strafe zum Himmel erklärte. Unerlaubte Censur gegen das Corpus Evangelicorum. §. 17.

VIII.) Forderung des Herrn D. daß die Religionsunterweisung der Kinder, schlechterdings bey dem zu einer andern Religion getretenen Vater stehe, ist gegen das Naturrecht. §. 18. 19.

IX.) Unerlaubte Erfindung, daß es einem Fürstlichen Vater, an seiner Fürstlichen Ehre und Freiheit, schade, wann er nicht seine Fürstliche Kinder Catholisch erziehe, nachdem er selbst Catholisch worden. §. 20. Wo 1) der wichtige Unterschied zwischen diesem Verfahren des Mittelmanns und eines großen Fürsten, §. 21. 2) der unerantwortliche Satz §. 22. 23. widerlegt wird.

X.) Grimmiges Bezeigen des Herrn D. gegen Protestanten, in einer Sache, da sein Vurturtheil auf seine eigene Kirche zurückfallen müßte. §. 24. Beschluß mit einem Wunsch. §. 25.

Das friedlich Betragen, welches in unserm teutschen Vaterlande sich seit geraumer Zeit, zwischen den drei privilegirten Religionen, wenigstens an manchen Orten, gedauert hat, ist eine Frucht von derjenigen Mäßigung, welche die Gerechtfame des Gewissens von den bürgerlichen Befugnissen unterscheidet, anbei zugleich die Gaben und Vorzüge zu schätzen weiß, welche der Herr unser aller, weislich und willkürlich, unter seine Bürger von allerlei Stand, Verhältnis und Beifessenheit, vertheilet. So bald man diese nöthige Bescheidenheit aus den Augen setzet; so bald verlieret die Religion einen Vortheil dabel, welchen sie sonst, ohnbeschadet ihrer wesentlichen Verfassung, zu genießen hatte.

II. Zuweilen hat sich der Fall ereignet, daß hohe Standespersonen, mittelst Verlassung der Protestantischen Kirchen, zu der sogenannten Catholischen getreten sind. Alsdann ist es geschehen, daß diese ihren Uebergang öffentlich gerecht-

fertiget. hingegen die Evangelische, ihre gewissenhafte Gegenvorstellung schriftlich vor Augen gelegt haben. Ist irgend ein Gelehrter, oder sonst in Wärdem stehender Mann; auf gleiche Weise von uns ausgegangen, so hat man die im Druck bekanntgemachte Gründe solcher Veränderung, mit Gegengründen abzuschneiden sich befugt, und verpflichtet gehalten. Je mehr dieses, von beiden Seiten, ohne Unglimpf und Schmähsucht geschieht; desto mehr gibt es Merckmale von einem mit Menschenliebe gemäßigten Eifer, und von einer solchen Gemüthesfassung an die Hand, welche nicht ihr eigenes, sondern die Religion selbst, zur Absicht hat. Nichts ist unmenschlicher bey solchen Vorfällen, als der Verfolgungsgeist. Nichts macht die Religion verdächtiger, als der Grim ihres Verteidigers. Man dencket, er würde weniger grimmig seyn, wann er weniger von dieser Religion hätte; man schließt von der Geburt auf die Mutter, und den Verlust der Menschlichkeit hält man vor ungleich wichtiger, als den vermeinten Gewinn des verfochtenen Glaubens. Solch ein ungestümer Widersacher, reizet oft den sanftmüthigsten Gegner, und zwinget ihm Uebereilungen der Leidenschaft ab, von welchen er, außer diesem, unversucht bleibt.

§. III. Bei Gelegenheit einer neulichen Religionsveränderung in Hessenland, und darob erfolgter verbindlichen Besistellung gewisser Landesverfassungen, hat sich ein ungenannter Catholik, sehr heftig gerühret, und deshalb ganz unruhig berunden. Bei seinem vermuthlich neugriffenen Catholischen Glauben, that ihm das Herz unbeschreiblich wehe, da er gegen alles sein wünschen, denken, und trotsvolles hoffen, nun so manchen Jammer sehen muß. Heßen soll, unter einem Catholischen Regenten, zu ewigen Zeiten uncatholisch bleiben! die Fürstliche Kinder sollen keiserlich erzogen werden! GOTT, Natur, Vernunft, göttlich und menschliches Gesetz, Kayser, Reich, Stände, alles was hoch, heiligt, unverletzlich ist, ruft er, als beleidigte Parthien, hierüber zu Richtern und Rettern herby. Sein Titelblatt sagt, daß er die Sache Gottes, des Kayfers, und des Reichs, in Schutz nehme; oder, wie seine Worte lauten, pro Deo, Caesare & Imperio. Gesetz und Vernunftschlüsse mache. Inwendig beziehet er sich auf das *ius naturae*, auf die *iura languinis*, *patriciae potestatis*, d. i. auf die Rechte der Natur, des Blutes, der väterlichen Gewalt. Ja, er fodert die hohen Interessenten des angefochtenen Geschäftes, vor sein Gericht. Es ist eine nicht kleine Concussion §. 9. vorgegangen. Des Erbprinzen Durchl. haben gegen Ihre Fürstcatholische Ehre gehandelt, (wann Höchst dieselbe auch freiwilligt, sonder Furcht und Zwang §. 66. lin. 18. sich darzu entschlossen) und gegen die Grundsätze des Catholischen Glaubens, §. 34. 66. Die heilige Römische Kirche hat es zu verantworten, daß sie so gelassen und unwirksam hiebei zusiehet: §. 31. Privatgedanken §. 10.) Bei Kayserl. Majestät sollen sämtliche Reichsstände auswirken, daß solcher Gefährvolle, Gesetz und Reichsständischen Ehrenwiedrige Mißbrauch, höchststricterlich cassiret und verhänglich gehandelt

werden möge. §. 75. Ja er drohet endlich, dem Gegenpart ein recht starker Befehl zu seyn, (wann es nicht lezte schon geschehen ist) und alle vom Höchsten bis zum Geringsten, wegzutreiben. Eine gute Ordnung, spricht er, §. 77. säubert die Stiege von oben herunter, man wird bez merckte Herren gewiß nicht überkehren.

§. IV. Diese Art zu denken und zu schreiben, hätte im eilften Jahrhundert nach Christi Geburt, einen Platz unter denen Dictaten verdient. Und man würde dadurch im jetzigen Zeitlauf völlig überzugenet werden, daß, wie strenge auch dazumal das Kirchenhaupt zu Rom regiret habe, es dennoch unserm Herrn Verfasser den heiligen Erul hätte überlassen sollen. Ohnstreitig aber gebüret ihm die Ehre, ein Inquisitor zu seyn, noch diese Stunde. Doch, was ich oben berühret habe, das gebüret, nach seiner inneren Gestalt, in eine andere Sphäre, und wird in derselben seine Beleuchtung finden. Ich sehe es nur auf der Seite an, welche die Religion zum Gegenstand hat, und werde dadurch veranlaßt, das übrige, welches der Herr D. blos und allein von der Religion, oder vom Naturrecht, einstreuet, kürzlich zu bemerken.

§. V. Erstlich, möchte der Herr D. freundlich zu erinnern seyn, daß, wann er von der Römischen Religion redet, er das vorg. blische Alter derselben, genauer nachzurechnen bestrebe. Man gibt gar gerne zu, daß dasjenige alt seye, was sie mit der wahren Evangelischen Kirche noch gemein hat; das ist, was Christus und seine Apostel, gelehret haben. Hiervon ist das andere, dadurch sie sich von uns unterscheiden, soweit entfernt, als Wittenberg von Trident. Das ist neu und römisch, und macht eigentlich die sogenannte Catholische Kirche zu einer Römischen. Diese neue Zuwähe der Unrichtigkeiten, und die Auslassung des Altchristlichen, sind es auch, durch welche niemand selig werden kan: obwol das übergebliebene alte, manchem heilsam wird, welcher von dem neuen unangefreht bleibt. Da nun durch die selbige von Gott beförderte Reformation, das alte Apostolische, von dem neuen Römischen wieder gereinigt und die Lücker des zerrütteten Zions wieder ausgebessert worden sind; so muß man freilich sagen, daß die Reinigung neuer seye als die Befleckung. So ist auch die vollstreckte Erbhung, neuer als der Sündenfal. Bei nahe wird man von der heutigen gelehrten Welt ewer vergeblichen Bemühung schuldig, wann nach so manchen historischen und dogmatischen Beweisen, ein Satz, der sich nur noch im Munde des unberichteten Volkes unterhält, mit einer erneuerten Wiederlegung begleitet werden solte.

§. VI. Zweitens, ist die Frage von gleicher Beschaffenheit, wann der Herr D. die Protestanten auffodert, und von ihnen wissen will, in welchem Welttheil sich die Kirche, in sovielen Jahrhunderten vor dem D. Luther aufgehalten habe? §. 37. Sie ist in denen zweihundert Jahren, welche wir nach der gezeigeten Reformation zehlen, so manchesmal gründlich beantwortet, als vergeblich aufgeworfen worden. Jetzt wissen unsere Zuhörer diese Frage aufzulösen. Sie sagen, Christus hat niemals ver-

heßen,

heissen, daß seine Kirche in einem gewissen Welttheil stets sichtbar seyn solle. Sie beziehen sich darauf, daß das sichtbare der Kirche Christi, nicht eben nothwendig in einer äußerlichen Form, Einrichtung, Ceremonien und Pracht, bestehe. Gnug, wann die Gnadenmittel noch irgendwo, es sey heimlich, oder öffentlich, frey oder angefochten, im Schwange gehen, und allenfalls auch durch wenige Christen, erhalten und fortgepflanzt werden. So seye es zu Christi und Eua Zeiten hergegangen. Sie fügen hinzu, daß die Verheissung Christi, welche von Erhaltung der Kirche handelt, fürnehmlich der unsichtbaren Kirche gegeben seye, das ist, der gesanten Anzahl aller wahren Christen hier auf Erden, sie mögen sich aufhalten wo sie wollen. Auser diesen wird sich der Herr D. geneigt erinnern, daß vom Jahr Christi 200. oder 300. bis auf 1517. ein gar zu weiter Sprung seye. Zwischen jenem, und diesem Ziel, hat sich die Römische Kirche gar zu mercklich geändert, und zwar nicht zu ihrem wahren Vortheil. Aufrichtige Geschichtschreiber haben dieses von Zeit zu Zeit angemerckt, und die Lehrer der heiligen Schrift haben die einschleichende Veränderungen, vor Abweichung, und vor Verderbnis der gesunden Lehre, erklart. Folglich ist der Schluss allzu nutzlos: was die Kirche im Jahr 200. und so weiter, gewesen, eben das war sie noch im Jahr 1517, und ist es noch heute. Nein, der Augenschein lehret ein anders. In dieser gangnen Zeit war gleichwol eine Kirche; aber eine, nach und nach, weniger und mehr verderbte Kirche. Eine Kirche, soferne die Gnadenmittel noch nothdürftig vorhanden wären. Eine verderbte Kirche, soferne die Gnadenmittel von den meisten Kirchengliedern, Lehrern und Zuhörern, geschwächt, verkürrt, mit Mißbräuchen, Menschenfärgungen, abergläubischen Uebungen, verdunckelt und vermischt wurden. Zeugen gegen diese Verderbnisse, und vor die Wahrheit, hat der Herr der Kirche, von Zeit zu Zeit als Richter aufgestellt, und mit Geist und Muth ausgerüstet; denen es auch an einigem Besal nie gefehlet hat. In diesen war die Evangelische Kirche immer sichtbar; welche Gott lob im Jahr 1517. bis daher, noch sichtbar worden ist, und, unter göttlichem Schutz, also bleiben wird. Hieraus sieht der Herr D. daß die Evangelische Kirche allezeit irgendwo, und zwar sichtbar, gewesen ist. Wolte sich doch der Herr D. die Mühe geben, und lieber nachsuchen, wo und in welchem Welttheil die Tridentinisch-Catholische Kirche (das ist die heutige, zu welcher sich der Herr D. bekennet) nach allen ihren Glaubenslehren und Gottesdienstlichen Uebungen, gewesen seye, als man 200, 300. und mehrers Jahre nach Christi Geburt, schriebe? Chemnitz, Chamier, Hunnius, Cyprian &c werden zur Erleichterung dienen.

§. VII. Drittens, die von dem Herrn D. angezogene Stelle, aus der Augsbürgischen Confession, betreffend, so ist der Herr D. ganz irre daran. Er könte sich leichtlich erkundigen, wie wenig dergleichen Erfindungen, seit vielen Jahren zur Sache gethan. Sie sind so oft aufgewärmet, und so abgestanden, daß sie längst allen Geschmack verloren haben. Unsere Bekenner, sagen im siebenten Artickel der A. C. 1) Die Kirche seye die ganze Gesellschaft oder Gemeine derer, die wahrhaftig an Christum glauben. Sie

erklären diese in der Apologie s. 148. von allen Glaubigen und Heiligen die in der ganzen Welt zerstreuet leben, und die man daran erkenne, wann sie die Gnadenmittel rein behalten und gebrauchen: in welchem Fall doch auch Heuchler untermenget seyn könnten, was den äußerlichen Gebrauch der Gnadenmittel an jeden besondern Orten betrifft. Sie erinnern hierbei sorgfältig, daß sie durch die Kirche keinesweges eine solche Versammlung wollen verstanden haben, die einen förmlichen Kirchenstaat ausmache, in welchem ein sichtbares unregliches Oberhaupt seye Apol. s. 149. Sie klagen endlich, daß die Catholiken, als ihre damalige Widersacher, mit dieser ihrer Erklärung nicht zufrieden gewesen, sondern sie verworfen hätten. Insonderheit wolten die Herren Catholiken nicht leiden, daß unsere Bekranner, weiter nichts zu einer wahren Kirche erfordert hatten, als die Uebereinstimmung in der Lehre, und in dem Gebrauch der Sacramenten. Die Gebräuche und Ceremonien, hielten sie vor kein wesentliches Stück, sondern viele derselben vor verwerflich, ins besondere, wann die ehrsüchtige Meinung mit denselben verknüpft werde, als verdiente man die Rechtfertigung durch den Gebrauch derselben: Apolog. s. 151. Weiter bekennen 2) unsere Vorfabren, daß die also von ihnen beschriebene Kirche, in dieser Welt nicht aufhören werde. Das ist: der Herr Christus wird immer glaubige Seelen hier auf Erden haben, welche mit Ihm, dem Haupte, und eben dadurch untereinander, verbunden sind. Ja, es wird auch, (nach ihrer Erklärung,) niemals so weit kommen, daß aller gemeinschaftliche Gebrauch der Gnadenmittel gänzlich aufhöre, und nicht irgendwo, auch wohl unter wenigen, übrig bleibe. Waren dann vom Jahr 200. bis 300. alle Kirchen in dieser Welt römisch, und unter des Pabstes geistlicher Herrschaft? Christus hat verheissen daß die Kirche nicht aber, daß die Verderbnis der Kirche, immer bleiben solle.

S. VII. Sehet aber, Dierens, was der Hr. V. hier gefunden hat. Ein ganz neues Schlachtschwert, welches mit einem Hieb, dem jüngeren Evangelischen Glauben den Sarg aus, und dem alten Christocatholischen Glauben den Sieg erblich und unwiederrücklich machen soll. Ehe er dieses noch erfüllet sieht, so saget er uns schon, worzu es ihm eweswillen dienen soll. Neulich darzu, daß nun in dieser Gegenseinanderhaltung (des alten und des jungen Glaubens) ein Protestantischer Vater / ohne Gewissensscrupel und mindestes Bedencken, zugeben könne, daß seine Kinder Catholisch, nicht aber ein Catholischer Vater, daß seine Kinder Protestantisch erzogen werden sollen. s. 37. Doch, ehe und bevor es darzu komt, wollen wir sehen, wie weit es dem Herrn V. mit der Augsburgerischen Confession gegen unsern Glauben gelinge. Es ist sehr mißlich vor den Herrn V. daß er, und die A. C. ganz verschiedene Begriffe mit dem Wort Kirche, verbinden. (S. VII.) Dann diese redet von der Apostolischen oder Evangelischen Kirche: er aber, der Herr V., von der Römischen: diese redet, von allen Glaubigen in der Welt: er aber, von Leuten die unter dem Römischen Pabst, stehen: diese redet, von der Kirche aller Zeiten, welche deswegen eine heilige Kirche ist,

ist, weil sie die heilige Gnadennittel, rein und nach Gottes Absicht, gebraucht; er aber, von der Kirche, welche mit der Monarchie eines Römischen Papstes, und mit der Erfindung allerlei Menschenfäugungen, und Verfälschung der Gnadennittel, (§. VI.) ihren Anfang genommen, und bisdaher, neben der reinen Kirche, sich fortpflanzt, folglich von jener sich getrennt hat. Wie ist es nun möglich, daß der Herr D. die Worte der A. C. zu seinem Behuf nutzen und gebrauchen will? Ich muß noch weiter gehen. Der Herr D. nimmt willkürlich die unerfindliche Meinung an, als habe Christus irgendwo verheissen, oder die A. C. eingestanden, daß die Kirche 1) keine Minute sonder öffentliche Predig, seyn und bleiben könne: obgleich das Wort öffentlich, und, in allen Minuten öffentlich, eben so wenig in der Verheissung Christi, als in dem von ihm angeführten Text der A. C. mit irgend einem Buchstaben vorhanden ist. Er meint 2) die Kirche müsse auch in vielen Millionen Menschen fürdauren, und eben deswegen lasse sie sich keine Minute, vielweniger dreizehnhundert Jahre in der Briestafche verbergen und herumtragen s. 37. Das sind lauter Begriffe von der Kirche, welche nirgend als auf dem Papier des Herrn D. stehen, nachdem sie auf hundert andern Papieren, sonderlich derer, die von uns abgetrennt sind, bereits gestanden, und sich keinen Augenblick gegen die Macht der Wahrheit behauptet haben. Wenn sie wahr wären, so hätte Christus, damals, als Er im Grabe lag, keine Kirche hier auf Erden gehabt. Zwischen der Briestafche und zwischen dem Paradenmachen, ist noch ein Mittelweg. Wo zween oder dreye versamlet sind im Namen Christi, da kan ein Gebrauch der Gnadennittel statt haben, und sich fortpflanzen, folglich eine Kirche seyn.

§. IX. Aus dieser Beschreibung der A. C. siehet nun der Hr. D. deutlich, wie jung seine Kirche seye. Dann sie kan unmöglich älter ausgegeben werden als ihr Haupt ist. Ihr Haupt ist der Pabst zu Rom, dessen Ursprung und Geburtszeit, gar lange nach Entstehung der wahren Prophetischen und Apostolischen Kirche, gefolget ist. Eben diese Päpstliche Kirche, ist nur eine besondere, Römische Kirche. Die Griechische ist bis auf diesen Tag von ihr unterschieden, und erkennt keinen solchen Statthalter Christi. Die Römische hat keinen Grund gehabt, sich der Griechischen, und allen andern vorzuziehen. Es ist eine bloße Annahme, die eine jede Religionspartey, eben so waghaft unternehmen könnte, wann es damit ausgemacht wäre. Also ist die Römische Kirche sehr spät entstanden, als bereits, (mit dem Herrn D. s. 37. zu reden) eine schwere Menge Ketzereien sich von der Christentholischen Kirche getrennt hatte: da, indessen die wahre Evangelische, das ist, die eigentliche Christentholische Kirche, unter diesem großen Abfal, in wenigeren Zeugen der Wahrheit, die Christum vor das alleinige Kirchenhaupt erkennen, auch in Kindern, Einfältigen, &c. in und außer dem Pabstthum, sich noch immer ähnlich blieb. Und diese ist es, die seit 1517. sich wieder merklich erhohlet, und mehr Kinder als in manchen vorhergehenden Jahrhunderten, geboren hat.

§. X. Das ist eine Wahrheit, welche den Satz des Herrn D. auf die rechte Spur lencken kan. Unsere Evangelische Kirche

hat mit dem ersten Jahr der Welt angefangen, da es hieß: **des Weibes Saame soll der Schlange den Kopf zertreten** 1. B. Mos. 3. 15. Sie ist in einer ununterbrochenen Folge der glaubigen Gemeinen, die bald größer bald geringer waren, fortgesetzt worden, bis Gott lob! auf den heutigen Tag; weil sie zu allen Zeiten, lediglich an das Wort ihres Königes sich gehalten, und nach dessen verschiedener Regierungart und Einrichtung, sich auf das genau: sie bequemet hat. Sie ist erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da J. C. der Edstein ist Eph. 2, 20. Jetzt mache der Herr D. den wahren Schluß s. 37. und sage: es ist unmöglich, daß ein Glaube welcher jünger, denn der von der heiligen Christlichen Kirche bis auf diese und alle künftige Stunden, an einem Faden, ohne Unterbruch geprediget und fortgesetzt, der wahre Christatholische Glauben seyn könne. Wie jung ist nun der Römischpäpsti. Glaube! und wie alt der Evangelische.

S. XI. Die Gnadenlehren, (principia dogmatica) der Römischen Kirche, geben dahin, wie der Herr D. s. 37. spricht, daß nur ein Gott, ein Evangelium, ein einziger Verstand und Auslegung desselben, und ein alleinig seligmachender Catholischer Glaub seye. Das können wir alles sehen lassen. Nur müßte noch darzu gesetzt werden, daß der Römische Glaube mit nichten der allein seligmachende Catholische Glaub seye, sondern sich nur dafür ausgebe. Alsdann ist alles richtig, und bleibet wie es vor dem Jahr 1517. und im Jahr 1555. gewesen ist. Dann seit dem ist zwar die Römische Kirche zweihundert Jahr älter worden, aber sie ist deswegen weder reiner, noch älter als ihr Ursprung, noch durch ihr Alter seligmachend, am allerwenigsten aber, allein seligmachend worden.

S. XII. Doch, diesen ganzen Religionsstreit, hätte der Hr. D. gar füglich können ruhen lassen. Er entscheidet nicht das mindeste, in seiner anmaßlichen Ficalhandlung, gegen eine Heftige Staatsbegebenheit. Vielweniger schickt sich der Herr D. zu einem Vertheidiger seines Glaubens, oder zu einem Widersacher gegen die Evangelische Lehre. Es wird zu beiden Stücken mehr Einsicht in gewisse Theile der Gelehrtheit erfordert, wann irgend noch mit einiger Warheit inlichteit, (dann weiter wird ohnehin nicht zu kommen seyn) von Römischer Seite disputiret werden soll. Auch müssen die streitende Partien sich selbst besitzen. Sie halb Frankreich s. 49. Nüßsteine und Meeretiefen zu Hülf rufen, s. 37. wo die Vernunft nicht mehr helfen kan, denen Widersachern zum Rehrufen werden (s. 1.) und die Lücken der Beweisgründe mit Schwärmworten anfüllen, s. 36. das sind Würkungen eines sinkenden Mathes, und Zeichen einer verlohrenen Sache. Ja das letztere leiden die Gesetze nicht, welche der Herr D. in seinen Schuß zu nehmen, und sie von dem vermeinten Untergang zu retten glaubet.

S. XIII. Allein, wir sehen Finsternis, daß der Hr. D. doch einen Beweis suchen mußte, seinen Satz zu behaupten. Sein Satz war, wie oben gemeldet worden, (S. VIII.) dieser: daß zwar ein protestantischer Vater, ohne mindestes Bedenken und Gewißensscrupel, seine Kinder Catho-

lisch

lich machen, nicht aber ein Catholischer, seine Kinder Protestantisch erziehen lassen könne. Hierzu war der Beweis der einzige und beste: weil die Catholische Religion, älter, und daher alleinseeligmachend sey. Ich bedaure, daß der Herr V. hier einen Grundsatz berget, den er nicht glücklich gewehlet hat. Er ist so beschaffen, daß er nur einseitig gelten, aber den Gegentheil, der Natur der Sache nach, nicht verbinden kan. Dann außer den Grenzen der Römischen Kirche, glaubet kein lebendiger Mensch, daß sie alleinseeligmachend sey. Wie soll es dann ein Protestantischer Vater glauben? der eben deswegen, weil er Protestantisch ist, es nicht glauben kan, sondern das Gegentheil glaubet: la der eben deswegen so lange Protestantisch ist und bleibet, als lange er inens nicht glauben kan. Gesetzt, aber niemals zugegeben, die Catholische Kirche wäre alleinseeligmachend: so komt es bei der Wahl, nicht darauf an, was sie ist, sondern wofür sie von dem gehalten wird, deme man sie zumutet; das ist, es komt auf das Gewissen an; gegen welches niemand handeln darf. Der innere Wehret einer Religion, gehöret vor das göttliche Gericht. Die Wahl unter mehreren Religionen, gehöret vor die Gewissensfreiheit, und leidet keinen Zwang von außen. So lang ein Vater die Catholische Religion vor die beste hält, so lange ist er verbunden, seine Kinder in derselben erziehen zu lassen, im Fall er nicht dieses Stück seiner väterlichen Gewalt, durch vorläufige Bewilligung des Gegentheils, verbindlich eingeschränket hat. Ein Protestantischer Vater sündiget, wann er sein Kind Catholisch werden läßt: so lange er die Protestantische Religion vor die beste hält. Summa, ein jeder hält seine Religion vor seeligmachend, wann er derselben von Herzen zugethan ist. Er läset sich ein fremdes Gewissen nicht aufdringen. Ein Jude ist so stolz auf seinen Glauben, als ein Catholik auf den seinen immermehr seyn kan. Ist deswegen der Jüdische besser, weil der Jude ihn vor älter ausgibt, als den Christlichen? Ja wann er besser wäre, (welches ferne sey zu sagen) würden wir deswegen unsere Kinder beschweiden lassen, ehe und bevor wir glauben könnten, daß er besser wäre?

§. XIV. Wann der Satz des Herrn V. bei einer bloßen Meinung bliebe, wodurch er sein Gewissen rechtfertigen wolte, so müste er vor die Richtigkeit derselben stehen, und ein anderer hätte ihm desfalls nichts vorzuschreiben. Aber es verhält sich anders. Man nimmet, Römischer Seits, diese unerweisliche Meinung zur Last anderer Menschen an. Dann sie soll einen Einfluß haben in die väterliche Rechte; sie soll die Gewalt eines Vaters über seine Kinder, bestimmen; sie soll die Würkung haben, daß ein Protestantischer Vater oder Mutter, sich verpflichtet und berechtiget achten sollen, nach dem Grundsatz der Römischen Kirche, die Erziehung ihres Kindes einzurichten. Wann und wo die Zwangsmittel nöthig sind, da gebrauchet man sie, Römischer Gewohnheit nach, ohne Bedencken. Und man siehet leichtlich, daß im Fall diese Macht allgemein würde, kein bequemerer Handgrif in der Welt wäre, alles Protestantische bald zu vertilgen; ohne Aegertiefen und Mühlsteine s. 36. zu gebrauchen. Die

Pro.

Protestantische Religion hätte alsdann nur das Schicksal, welches die Israelitische zulezt in Egypten haben sollte. Das wäre sodann das vollkommene Ausstülgungsrecht, *in ex-*
territorijs, wie es der Herr V. nennet, s. 3.

§. XV. Ich muß noch zum Sechsten erinnern, daß der Herr V. hiedurch etwas behaupte, welches seiner Religion keine Ehre bringen kan, obwol seine Absicht dahin gehet, daß er sie hiermit ehren, oder andern vorziehen will. Dann eine Religion, welche dem Naturrecht zuwiderläuft, ist einer sichtbaren Unrichtigkeit verdächtig. Das Naturrecht saget hiervon zweierlei. Erstlich, die Gedanken und Urtheile, ob etwas wahr, oder irrig seye, kommen auf eines jeden eigene Einsicht an: und ich kan einem andern nicht zumuthen, daß er deswegen wider seine Einsicht handle, weil meine Einsicht der seinen entgegen ist. So lange ich einem andern durch meine Einsicht, und daraus hergeleitete Handlungsweise, sein Recht nicht kräncke, so lange muß er mir meine Gesinnung frey lassen, und die seine eben so frey und unangefochten, vor sich behalten. Die Religion beruhet auf Einsichten, in die Art und Weise Göt zu dienen. Nur eine ist die wahre. Und doch sind der Religionsparthien so viele, als verschiedene Einsichten, und Urtheile von dem Gottesdienst, entstanden sind. Einer jeden steht frey, sich vor die allerbeste zu halten. Dann sie thut dieses auf ihre Rechnung. Aber keine einzige hat das Recht, andern diese Einbildung aufzudringen, und zu begehren, daß sie thun sollen, was eine solche Einbildung, welche sie vor falsch halten, mit sich bringet.

§. XVI. Das andere, was das Naturrecht uns einschärfet, ist dieses: daß man einem andern eben das Recht, das man sich selbst gönnet und zuerthet, gleichfalls unabgekürzt lassen müsse, in einem jeden Vorfall, wo kein Grund einer Ungleichheit vorhanden ist. Dann wir sind alle gleichmäßig Menschen, und haben daher, als Menschen, gleiche Befugnisse. Und hier wird von einem Vorfall geredet, welcher keine Ungleichheit einführet, und keinem vor dem andern einen Vorzug gibt. Nämlich, der Protestantische Vater ist sowohl ein Vater seiner Kinder, als der Catholische. Der Protestantische hat sowohl sein Religionsgewissen, als der Catholische. Der Protestantische hat durch den Religions- und Westphälischen Frieden, im Römischen Reich, sowohl Religionsfreiheit als der Catholische. Das Bestimmungsjahr begünstiget den Protestanten, wie den Catholiken. Folglich verstoßet der Herr V. zweimal gegen das Naturrecht, wann er seiner Kirche eine Dicitatur, und Gewissen beschwerendes Vorrecht über andere Kirchen, zuerthigen will. Das ist es, was er eine Vorlieb seiner Religion nennet, welche blind machet s. 7. So lange der Herr V. seinen Grundsatz behauptet, so lange soll er ihn auch bei uns gelten lassen, wann wir es verlangen werden. Nämlich es soll heißen: Ein Catholischer Vater kan wohl ohne mindesten Gewissenskrampf seine Kinder Protestantisch werden lassen. Aber ia nicht umgekehrt; dann es ist unmöglich vor das Gewissen, daß ein Protestantischer Vater, seine Kinder Catholisch werden lasse.

§. XVII. Allein, zum Siebenten, wir Protestanten, geben doch selber zu, daß der Catholische Glaub christlich, und eine

eine Straß zum Himmel seye? Dann die berühmteste Protestantische Theologische Facultäten, haben öffentliche *Testimonia* desfalls angestellt; auf welche Erklärung und Zuspruch, verschiedene deren größten Protestantischen Herren und Frauen zu der Catholischen Religion ohnbedenklich zurückgegangen. So spricht der Herr D. s. 36. Aber, auch diese seine Meinung ist ohne Grund. Hier ist nicht die Rede, von demjenigen Religionslehren, welche die Catholische Kirche mit uns gemein hat. Dann um dieserwillen gehet kein Protestant zu den Catholiken. Diese Lehren hat er zu Hause, bey seinen Glaubensgenossen. Es wäre Thorheit, das was einer schon hat, allererst zu suchen, und was er in der Hand hat, solches von Rom oder Compostell abzuholen. Nein, wer aus einem Protestanten zu einem Päpstlichen Unterthanen wird, den gelüster, die Päpstliche Lehren, soferne sie Päpstlich sind, zu einer Strafe des Himmels zu machen, und wehlet sie wirklich dazu. Nun aber kan niemand unmöglich ein wahrer Protestant seyn, wann er behaupten will, daß diejenige Lehren, und Religionsübungen, wodurch die Catholische sich von uns unterscheiden, das ist, wodurch sie Catholisch, und nicht Protestantisch sind, eine Straß zum Himmel seyen. Sonst müßten die Protestanten gegen sich selber zeugen. Sie müßten zugeben, daß sie eine Straß zum Himmel verlassen hätten, indeme sie das Pabstthum verlassen. Aber fern sey, daß wir dieses zugeben. Das Reformationswerk, die Augsburgerische Confession, Apologie, Schmalkaldische Artikel &c. alle Streitschriften alter und neuer Protestanten, sagen, lehren, beweisen und bestätigen gerade das Gegentheil. Was in besondern Fällen, von ein und anderem Gottesgelehrten und Rechtslehrern, geschehen ist, darauf der Herr D. zielt; das ist der Protestantischen Kirche desto weniger beizuzumessen, je bekantier auch der gewissenhafte Widerspruch von Seiten gründlicher Gottesgelehrten, dem Herrn D. seyn muß. Man halte hiergegen, was ich unten (S. XXIV.) anführen werde, und urtheile alsdann, mit welchem Gewissen ein Protestant den Rath geben könne, zur Catholischen Religion über zu gehen. Was unsere Bekenntnisbücher vom Antichrist lehren, das kan der Herr D. s. 314. 315. 394. beständig finden. Und was sie von der Abgötterey halten, das siehet unter andern s. 402. da sie ein gewisses Religionsstück die höchste Abgötterey nennen. Ich führe dieses aus der Rechenbergischen Ausgabe unserer Bekenntnisbücher an, welche zu Leipzig 1719. gedruckt ist. Der Herr D. nöthiget die Protestanten, durch sein ungemäßig Aufpochen, und durch sein verfangliches Betragen gegen ein S. P. Corpus Evangelicorum s. 35., daß sie diese Schutzwaffen seinem Angriff entgegen halten müßen. Wir hatten unsere Symbolische Bücher, welche die erwähnte Stellen enthalten, bereits in dem Entscheidungsjahre 1624. und der Herr D. beliebe sich zu erinnern, was bei Gelegenheit einer angefochtenen neuen Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel, von Kayserlicher Majestät höchstgerechtst ausgesprochen und geurtheilet worden. Es ist demnach eine vergeltliche Beschwerde, die der Herr D. s. 35. führet: diese äußerst vermehrene Gesetz-
C 2 drig

drig und sträfliche Sprache, wird gleichwohl von den hohen Protestantischen Geändschaften in Resgenpurg, dergleichen gut geheißen, daß sie nicht anstehen, solche durch den Druck der ganzen Welt bekant zu machen. Durch die so sträflich beschriebene Sprache versteht der Herr V. den Ausdruck, welchen die neue Protestantische Glaubensverwande in Oesterreich ic. in ihr Memorial einstießen laßen, daß man ihnen ihre Kinder in der Abgötterey auferziehen wolle. Sie haben würdlich mit unsen privilegirten Bekenntnisbüchern gesprochen, wann ihre Klage Grund hat.

§. XVIII. Zum Achten, wieder auf das Naturrecht zu kommen, so befielet dasselbe, daß man die Verträge halten solle. Unser Herr V. hat in diesem Stück, seinem Glauben zu Liebe, ein anderes Naturrecht angenommen. Er spricht s. 34. Außer deme, gibt uns das Recht der Natur die Beleuchtung, daß der Trieb des Geblüts, und die verpflichtete Schuldigkeit aller Menschenväter, dahin gehe, der Kinder Auferziehung in der väterlichen Religion, sonderlich, wann diese als allemseeligmachend zu glauben ist, möglichst zu beertern. Der Unterricht in der Religion, gehört zur Auferziehung der Kinder. Die Auferziehung, ist der Zweck der ehlichen Gesellschaft. Die ehliche Gesellschaft wird durch einen Vertrag errichtet, in welchem sich beide Ehegatten verpflichten, die Auferziehung der Kinder gemeinschaftlich zu besorgen. Kraft dieses Vertrags, erlangt die Ehegattin ein Recht zur Auferziehung, sowohl als der Ehemann, gleichwie die Kinder sowohl ihr, als des Mannes Eigenthum sind. Also ist die väterliche Gewalt gegen alles Naturrecht, zu hoch gespannt, wann sie der Mutter ihr Recht entziehen, oder sie in Ausübung desselben behindern soll. Noch weiter: wann eine Ehe zwischen Personen von einerlei Religion geschlossen wird, so geschieht es mit dem aus der Natur der Sache fließenden Beding, daß beide in dieser Religion, in welcher sie den Ehestand antreten, auch lebenslang bleiben, und ihre Kinder in derselben erziehen sollen. So lange diesem beiderseitigen Recht, nicht verbindlich entsaget wird, so lange muß es gelten, so gut als wann es in den Ehepacten schriftlich enthalten wäre. Vielweniger ist daran zu zweifeln, wann es dort geschrieben stehet. Flora wird an Evander verheirathet. Beide Väter leben noch. Jene würde diesen nimmermehr zur Ehe nehmen, wann er sagete, er werde hiernächst Catholisch werden. Ihr Vater bezeuget, daß er seine Tochter unter dem Beding, der Protestantischen Religion, und nicht anders, verheirathet habe. Und sein Mitschwiegervater, bezeuget eben dieses. Evander wird indessen Catholisch; nachdeme verschiedene Protestantisch gebohrne Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind. Ehevertrag und Geburt, geben diesen Kindern, und der Mutter, und den beiden Großvätern, und unter diesen Umständen, der Protestantischen Kirche, ein Recht, über der angebohrnen Religion zu halten. Wann der Herr V. einen Trieb des Geblüts anerkennt, so ist er hier zu finden. Ich habe ein Exempel aus privathäusern angenommen. Der geneigte Leser kan nun höher denken. §. XIX.

§. XIX. Ich läugne dabei nicht, daß gewisse Naturrechte oder Befugnisse, durch bürgerliche Gesetze, oder besondere Verträge, eingeschränket werden können. Dann selbst das Naturrecht spricht ja darzu, und wiederholet sein Gebot, daß Verträge zu halten seyen. Catholische Eltern machen sich oft anheischig, mit dem Beding unter Protestantischem Schutz zu wohnen, oder politischer Vorrechte bei Protestanten, fähig zu werden und zu bleiben, daß ihre Kinder protestantisch werden sollen. Alsdann halten sie ihrem Gewissen gemäs, solches zu bewilligen, weil sie glauben, ihre Kinder würden in dieser Religion, ihr Antheil an dem Himmel nicht verlieren. Solche Verträge müssen gelten, ohne daß eine von beiden Religionen, auf ihr vermeintes oder wirkliches alleinseeligmachend, pochen darf. Das alleinseeligmachend, wann es eine Religionsparthie der andern aufdringen will, ist ein bloßer Poppanz in diesen Geschäften, welcher ehe lächerlich als fürchterlich wird, wo man es mit Männern, und nicht mit Kindern, zu thun hat. Wann das alleinseeligmachend, die Sache entschiede, so wäre kein Religionsfriede, und kein Westphälisch Friedensinstrument vonnöthen. Meinet aber der Herr V. daß nur ein Catholischer Vater durch seine Religionslehre, mehr als ein anderer Vater, verbunden werde, seine Kinder in keiner andern Religion erziehen zu lassen; dieweil niemand ein Catholik seyn und bleiben könne, der nicht vestiglich glaube, seine Religion seye alleinseeligmachend, und alle andere seyen verdammtlich; so gehöret dieses zur gegenwärtigen Frage nicht. Gnug, daß ein Catholischer Vater, in gewissen Fällen, diese grundlose Meinung beiseit setzet, und seinen Kindern die Evangelische Lehre gönnet. Ist die Catholische Kirche hiernit nicht zufrieden, und nicht geneigt zu dispensiren; so wird sie selbst wissen, was zu thun seye. Dann daß deswegen der Catholische Vater, oder vielleicht die Catholische Kirche, den Kezern Eid und Verpflichtung nicht halten solle, das ist ein Grundsatz, welcher aus dem Gebiete der Vernunft und des Christenthums, Gott Lob! verwiesen ist.

§. XX. So viel vom Naturrecht. Wir kommen Neuntens, auf eine neue Frage. Wie schon gedacht, so hat der Herr V. weiter nichts vonnöthen, wann sein alleinseeligmachend, hiernächst bei allen Menschenvätern gelten, und keiner hierfür in seiner eigenen Religion, eben dasselbe ihm entgegen setzen wird. Aber eines ist hierbei zu bewundern. Der Herr V. gehet soweit, daß er bei einem Catholischen Vater, von gewissem Stande, es vor eine schändliche Bedingung (pro conditione turpi) zu halten scheint, wann sie in einen Vertrag einfließet, mithin er feierlich und eidlich sich verbindet, seine Kinder protestantisch werden zu lassen. Zwar, wann es ein gemeiner Catholik, oder ein Mittelmann thut, so will es der Herr V. unter andere Mißbräuche und leichtsinnige Gedendensart derlei Leute, registriret wesen s. 34. Mit der Ehre, Ansehen, und Freiheit hingegen eines großen Catholischen Reichsständischen Erbprinzens und Vaters, wäre dergleichen Betrag nun und me zu vereinbaren. Was aber diese beträchtliche Essential Eigenschaften eines großen Catholischen Herrn verkürzet, kan in foro morali & politico, nicht

befehlen. Noch einmal heisset es §. 36. es lauffet gegen die Ehre und Glaubens-Principia eines Catholischen großen Herrns, seine Kinder einer andern Religion zu übergeben, welchem ebenmäßig nicht mag renunciret werden.

§. XXI. Es ist gut, daß sich der Herr V. hier erklärt. Vor dem Reichthum der Sittenlehre und des Staats, soll es nicht bestehen, wann ein Catholischer großer Reichsfürst und Erbprinz seine Kinder protestantisch werden läset. Dann es soll seine Ehre, Ansehen und Freiheit verkürzen, und daher denen wesentlichen Eigenschaften eines solchen Catholischen Herrn, Abbruch thun. Wir betreten hier den Herrn V. auf zweierlei Verhalten; auf dem Nachgeben, und auf dem Schuldgeben. 1) Er gibt nach, was er sonst so eifrig verfehlet; nemlich er muß nach dieser Erklärung, zugeben, daß es kein wesentliches Stück der Catholischen Religion seyn müsse, sie vor allem-seeligmachend zu haltend. (§. XI.) Sonst wäre es kein bloßer Leichtsin, und Mißbrauch eines Catholischen Mittelmannes, wann dieser seine Kinder uncatholisch werden liesse. Nein, das wäre ein Abtritt von der Catholischen Kirche, und eine Todsünde; dann ein solcher Vater, stürzte seine Kinder wüthentlich in das ewige Verderben. Er würde ein Seelenmörder an ihnen. Die wesentliche Religionslehren, zumal solche, die so leicht begreiflich sind, als diese, kan weder der Mittelman noch der Grose, in einem so handgreiflichen Vorfall, aus den Augen sehen, wann er ein echter Religionsman bleiben will. Hutten (§. XXIV.) wird man dieses deutlicher sehen. Aber der Herr V. hat diesmal recht, daß er seinen sonst so häufig behaupteten Grundsatz, einmal aufgibt, und fahren läset, in dem er weiter nichts als eine leichtsinnige Bedenkensart, und einen Mißbrauch anlaget, wann äußerlich, öffentlich, und wüthentlich, gedachter Grundsatz von einem Catholiken, der nur kein großer Fürst ist, auf eine thätige Weise geläugnet wird. Ein Künstler, ein Grosgelehrter, ein Staatsman, ein kleiner Fürst &c. kan demnach diesen Grundsatz entbehren, ohne deswegen etwas mehr, als eine Leichtsinngkeit, oder einen Mißbrauch, zu begehen: dann er ist kein Fürst, oder doch kein großer Fürst. Doch, ein Catholik wird einwenden: die Folgen sind doch schlimmer, wann ein großer Fürst dergleichen thut? Antwort, wir wollen das, nach dem Wahn eines Catholischen, zugeben. Allein, die vermeintliche Sünde selbst, wäre doch in ihrer Art bei einem Verbrecher so Religions-wiedrig, als bei dem andern; wann gleich die zufällige Stufen, im letzten Fall, vor höher geathret würden. Solche Stufen, verändern die Art und Natur der Sünde nicht. Ob ein Fürst, das Daseyn Gottes läugnet, oder ein Weltweise; die Verläugnung bleibet einerlei; das ist, sie bleibet den Grundsätzen der Religion zuwider. Weder der Fürst hat alsdann eine Religion, noch der Weltweise: wann gleich des Fürsten Ermordel mehr schaden kan. Also gibt dann der Herr V. vermüde seiner Regel, dieses zu, daß ein Catholischer Vater; seine Kinder könne protestantisch werden lassen, ohne dadurch seinen Catholischen Glauben zu verlieren.

lieren. Vielleicht wird er nur schuldig einen stärkeren Ablass zu suchen. Ja, wann dergleichen Verfahren des Catholischen Vaters, anderweitig zu Erhöhung der Catholischen Kirche, und Auslitung der Ketzer gereichen könnte; so würde es, sonder allen Zweifel, ein himmelverdienendes Werk seyn, und der Vater würde nach seinem Tod mit einem Glanz gemahlet werden. Was demnach ein **Mittelman** ohne Verläugnung seiner Religion im Pabstthum thun kan, das muß der Herr V. einem Fürsten nicht absprechen. Sonst wird sein Catholischer Glauben so oft neu und verändert, als oft sich die Personen ändern.

§. XXII. Nachdem wir gesehen haben, was der Herr V. nachgeben muß, so folget nun 2) was er **Schuld** gibt. Das ist hart, wie iederman siehet, und gehört vor den Besen. (S. III.) Es soll einen Verlust der Fürstlichen Ehre nach sich ziehen, wann die Fürstliche Kinder nicht Catholisch, sondern protestantisch, erzogen werden. (XX.) Ist dann etwa die protestantische Religion schandbar? und verlehet sie der Fürsten Ehre? Was saget das Westphälische Friedensinstrument darzu? Oder, ist es ehren abbrüchig, in der protestantischen Kirche gebohren zu werden, und nicht flugs um des Vaters willen, Catholisch werden? Auch dieses könnte nicht Ehrenverlustig machen, man müste dann die Evangelische Religion selbst, vor schandbar halten. Oder beraubet das den Fürsten seiner Ehre, daß er mit seinen Kindern geschehen läset, was Geburt, Eheverträge, göttlich und menschliche Rechte mit sich bringen? (S. XVIII.) Gewiß, die Ausgelassenheit muß keine Grenzen mehr haben, welche so weit gehet. Und die Catholische Religion könnte sich nicht ärger beschandleten, als wann sie dergleichen Grundsätze genehmhalten wolte. Damit ja niemand denken möge, es seye etwa von der Ehre vor Gott, hier die Rede; so druct sich der Herr V. recht begreiflich aus: die wesentliche Eigenschaften eines Catholischen großen Fürsten, litten Abbruch dadurch. Dieses wird wohl niemand nachsprechen, ohne zu beweisen, daß er aus einem gewissen Religionsbecher getruncken, welcher taumelnd machet.

§. XXIII. Das Schuldgeben gehet nicht allein auf die Fürstliche Ehre, (S. XXII.) sondern auch, auf die Fürstliche Freiheit. (S. XX.) Nämlich, weil ein großer Reichthum ein Slave werden will, von dem leidigen großsprecherischen Grundsatz, daß alle Religionen gegen der Catholischen, verdamulich seyen. Ich dachte, der Herr V. müste zu bescheiden seyn, als daß er öffentlich einen großen Reichthum einer Slaverrey beschuldigen wolte, bloß deswegen, weil Er seiner natürlichen, und vernünftigen Freiheit nicht entsagen will, welche sich der geringste Tagelöhner nicht nehmen läset. Ein so schädliches Joch unter dem Schein der Religions-treue auf sich zu nehmen, wie der Herr V. haben will, das heißet bei ihm Freiheit.

§. XXIV. Wann endlich **Sehentens**, die protestantische Lehrer, gewisse Irthümer unevangelischer Partien, vor verdamlich halten, so machen sie einen vernünftigen Unterschied, zwischen den Irrenden, welche vorfesslich, und welche aus Mangel der möglichen Einsicht, irren. Wann irgend ein

unerfahrener Schriftsteller diese Bescheidenheit unterlassen hat; so kan der Herr D. vernünftig über ihn zürnen; wir wollen ihn ebenfals in die Ordnung weisen. Will er aber den Stab der Inquisition über ihn brechen, wie s. 36. geschieht, so möchte dieses strenge Bluturtheil, auf ihn selbst zurückfallen, welches mich trammern sollte. Dann das Tridentinische Bekenntnisbuch der Römischen Kirche, spricht das Anathema über die Protestantische Kirche ohnedenklich, mehr als einmal aus. Ist das recht auf der Römischen Seite; warum soll es unseres Orts ein so großes auf der Stelle tödliches Verbrechen seyn? Wer hat den Herren Catholiken im Römischen Reich einen so großen Vorzug vor den Protestanten gegeben? Der Westphälische Friede nicht: Ihre Religion auch nicht: dann wir können eben so leicht alleinseligmachend sagen, als der Pabst es sagt. Und wir haben Beweise, welche schon über 200. Jahre vergeblich angefochten sind. Was thut der heilige Vater zu Rom, am Gründonnerstag? Er verflucht uns feierlich, im Namen der hochheiligen Dreimigkeit. Nach des Herrn D. Richterspruch müste er auf der Stelle sterben. Aber das wünschet ihm kein Protestant. Die Worte, die der Pabst gebraucht, lauten also: Wir thun in den Namen und verfluchen, von Seiten Gottes des Allmächtigen, des V. S. und S. Heistes, auch aus Macht der seligen Apostel Petri und Pauli; und unserer eigenen Macht, NB. alle Lutheraner, Zwunglianer, Calvinisten, Hugonotten &c. Noch mehr: dem Herrn D. wird am besten bekannt seyn, was einer, der von den Protestanten zu den Catholiken sich wendet, in seinem neuen Glaubensbekenntnis verheissen, geloben und schwören muß, er seye ein Fürst oder ein Märrlein. Er schwöret unter andern dieses: Alle Strüke, die fürnemlich von dem Tridentinischen Concilio verordnet sind, nehme ich ungezweifelt an; hergegen aber, alle Irthümer und Kegereien, welche von der Kirchen verdammt, verworfen und verflucht sind, dieselbe verdamme, verwerfe und verfluche ich gleichfals. Diesen wahren allgemeinen Glauben, ausserhalb welchen, niemand selig kan werden, will ich mit Gottes Hülfe bis an mein letztes Ende = = halten und bekennen. Ein Landesherr muß darzusehen: Ich will auch, so viel mir möglich, allen Fleis anwenden, damit dieser Glaube von meinen Unterthanen, oder von denen, welche meiner Sorge befohlen sind, gehalten, gelehret und geprediget werde &c. &c.

Sehet doch! wie hart wir, und zwar wir alle, von der Kirche, das ist von dem Pabst und Tridentinischen Gericht, verflucht werden?

S. XXV. Die Mißdeutung der heiligen Schrift, deren sich der Herr D. sonderlich s. 22. annahet, da er das Exempel Pauli unglücklich anführet, übergebe ich diesmal mit Stillschweigen, weil sie einem jeden leichtlich in die Augen fällt: und wünsche dem Herrn D. die Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit, damit er, was zu seinem Frieden dienet, einsehen, und andern den Frieden gönnen möge. So wird auf allen Seiten der Sache gerathen seyn.



N^o 1113

40

(x2311028)

me





Altdan



der sogenannten
e s e h
und
n f f s c h l ü ß e

die
Religionsbestellung
betreffend.

ausgabe der Religion
und Vernunft.

im Jahr 1756.